

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Königsbrunn vom 02.07.2019

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Königsbrunn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof und seine Einrichtungen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1497, 1497/1, 1497/2, 1498, 1108/1, 1503.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Königsbrunn und stehen in deren Eigentum.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, auch aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Feten und Embryonen) und der Beisetzung der Asche Verstorbener, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königsbrunn waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung von deren Asche kann ausnahmsweise zugelassen werden, soweit nicht eine Beisetzung in einer Urnenstele erfolgen soll. Der Friedhof dient einer geordneten und würdigen Totenbestattung und stellt eine kulturelle Einrichtung dar, welche die Ehrung der Verstorbenen und die Pflege ihres Andenkens ermöglicht und erfüllt wichtige Funktionen für die Stadtökologie.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhof und Friedhofsteile können unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs oder des Friedhofsteils als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Gräbern alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Die Stadt hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes dieses abzulösen oder ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten der Stadt die in dem entwidmeten Grab ruhenden Leichen und Urnen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmale und sonstigen Grabanlagen verlegt.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Verstorbenen sowie der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen entsprechende Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der für den Friedhof zugelassenen Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer nach § 6 Abs. 6 sowie der Inhaber eines besonderen Parkausweises für Personen mit Behinderung; Fahrräder dürfen geschoben werden.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- c) In der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen.
- d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- g) Tiere unangeleint mitzubringen.
- h) Außerhalb von Trauer- und Gedenkfeiern sowie sonstigen genehmigten Veranstaltungen zu musizieren.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Sie kann ferner an weiteren Tagen das Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

(5) Nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens sieben Werktage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof und nur mit solchen Kraftfahrzeugen gestattet, deren Fahrer bzw. Halter von der Friedhofsverwaltung eine vorherige schriftliche Genehmigung erhalten haben. Die Genehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen. Es dürfen nur Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t benutzt werden. Die Einfahrt von schwereren Kraftfahrzeugen kann in begründeten Einzelfällen gesondert tageweise genehmigt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen. Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid die Tätigkeit auf dem in § 1 genannten Friedhof zeitlich befristet oder dauerhaft ganz oder teilweise untersagen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der städtische Beauftragte im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (3) Für den Zeitpunkt der Bestattung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Beisetzungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Verstorbenen (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung und Leichentücher müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch ein von der Stadt Königsbrunn bestimmtes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Sargbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör rechtzeitig vor einer Beisetzung zu entfernen bzw. die Entfernung durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung zu dulden.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an:

für Personen über 6 Jahren: 15 Jahre

für Personen unter 6 Jahren und für Urnen: 8 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Verstorbenen darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

a) die Zusammenführungen von Familienmitgliedern in einer Grabstätte,

b) erst nach den Bestattungen aufgefundene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen,

c) die Missachtung des Willens der Verstorbenen zum Bestattungsort,

d) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für Antragsberechtigte. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten oder die Totenfürsorgeberechtigten.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragstellenden zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Mit erfolgter Umbettung endet das Nutzungsrechtsverhältnis.

(8) Verstorbene und Aschen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Eigentumserwerb ist ausgeschlossen. Die Größe und die Lage der Gräber ergeben sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Grabstätten für Sargbeisetzungen und Grabstätten für Urnenbeisetzungen. Es werden Sarggrabstätten (§§ 13f.), Urnengrabstätten (§ 15), muslimische Grabstätten (§ 17) und Ehrengabstätten (§ 18) vorgehalten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Grabstätten haben folgende Maße:

1. Sarggrabstätten:

- a) Personen unter 6 Jahren: 1,30 m lang, 0,65 m breit
- b) Einstellige Grabstätten: 2,40 m lang, 1,00 m breit
- c) Zweistellige Grabstätten: 2,40 m lang, 2,00 m breit
- d) Dreistellige Grabstätten: 2,40 m lang, 3,00 m breit

2. Gestaltungsfreie Sarggrabstätten:

Gestaltungsfreie Gräber können von den genannten Maßen abweichen.

3. Urnengrabstätten:

1,00 m lang, 1,00 m breit, bzw. im Bereich ohne Pflegeverpflichtung 0,6 m lang und 0,5 m breit.

§ 13 Allgemeine Vorschriften zu den Sarggrabstätten

(1) An Grabstätten für Sargbeisetzungen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen; ihre Lage wird im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre. Nutzungsrechte werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Über das erworbene Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Berechtigten übergeben. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Hiervon unberührt bleiben Begrenzungen, die aus dem Totensorgerecht Dritter resultieren.

(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(4) Das Nutzungsrecht ist auf Antrag um jeweils 5, 10 oder 15 Jahre verlängerbar. Die Verlängerung soll die gesamte Grabstätte umfassen. Eine Beschränkung auf einzelne Gräber ist aus wichtigem Grund zulässig. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen, über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der betreffenden Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

(7) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen oder seine Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm bzw. ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Enkelkinder,
- g) auf die Geschwister,

- h) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
- i) auf die Verschwägerten ersten Grades,
- j) auf die Stiefkinder,
- k) auf die Stiefgeschwister,
- l) auf die nicht unter a) - k) fallenden Erben,
- m) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - l) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Jeder Rechtsnachfolger hat die Graburkunde unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 3 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 Sarggrabstätten

(1) Sarggrabstätten sind vorhanden als:

- a) Sarggrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Sarggrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an,
- c) Grabstätten im Sternenkinderfeld (Abs. 3).

(2) Die Sarggrabstätten werden als Tiefgräber vergeben. Die Zahl der zulässigen Beisetzungen richtet sich nach der Größe des Grabes. In eine einstellige Sarggrabstätte dürfen regelmäßig bis zu zwei Särgen unabhängig von der Ruhezeit sowie zusätzlich bis zu vier Aschen, ein dritter Sarg dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der letztbestatteten Leiche beigesetzt werden. Bei Bestattungen einer vierten und weiteren Leiche sowie bei mehrstelligen Gräbern werden Satz 2 und 3 entsprechend angewendet. Bei den zwei- oder dreistelligen Sarggrabstätten verdoppelt oder verdreifacht sich jeweils diese Zahl. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre.

(3) Die Anlage der Sternenkinder ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, wenn die Beisetzung dem Willen der Angehörigen entspricht. Sie ist als Fläche angelegt und enthält Ablagemöglichkeiten für Blumen und kleine Geschenke in Erinnerung an die Verstorbenen. Die Gestaltung und Instandhaltung dieses Bestattungsbereiches obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht gestattet. Sternenkindergrabstätten dienen der Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten im Sinne des § 31 der Personenstandsverordnung sowie innerhalb der ersten 2 Jahre verstorbenen Kindern und deren Asche.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind vorhanden als:

- a) Urnenerdgrabstätten (Abs. 2),
- b) Urnenwandnischen (Abs. 3),
- c) Urnenstelen (Abs. 4),
- d) Pflegefreie Urnengrabstätten (Abs. 5),
- e) Baum- und Wiesengrabstätten (Abs. 6).

Die Regelungen des § 13 gelten entsprechend, § 13 Abs. 4 Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, dass eine Verlängerung des Nutzungsrechts um 4 oder 8 Jahre erfolgt.

(2) Urnenerdgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 8 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenerdgrabstätten können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(3) Urnenwandnischen sind Grabstätten in eigens errichteten Bauwerken zur Aufnahme von Urnen. In den Urnenkammern dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die möglichen Maße der Urnen werden durch die Nischengröße begrenzt. Die Nutzungszeit beträgt 8 Jahre. Die Verschlussplatte an einer Urnennische darf nur in eingravierter und naturbelassener Schrift ausgeführt und mit Angaben des Vornamens, des Familiennamens, des Geburts- und Todesjahres sowie, falls gewünscht, der Berufsbezeichnung versehen werden. Die Schriftarten setzt die Friedhofsverwaltung fest. Die Inschriften sind von einem Steinmetz auszuführen. Die Kosten der Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Das Anbringen der Frontplatte ist über die Friedhofsverwaltung abzuwickeln. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Eigentum an der Verschlussplatte. Schmuckgegenstände aller Art dürfen nicht an der Urnennische angebracht werden. Zeichen des Gedenkens (Blumen, Kerzen und sonstige Lichter) können nur an der hierfür vorgesehenen Stelle vor der Nischenanlage abgelegt werden. Es muss sichergestellt sein, dass ein Austreten der Asche aus der Urne innerhalb der Nutzungszeit nicht zu besorgen ist.

(4) Urnenstelen sind Grabstätten in eigens errichteten Bauwerken zur Aufnahme von Urnen. In einer Stelenkammer dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die möglichen Maße der Urnen werden durch die Nischengröße begrenzt. Die Nutzungszeit beträgt 8 Jahre. Die Verschlussplatte an einer Urnenstele darf nur in sandgestrahlter Form beschriftet und mit Angaben des Vornamens, des Familiennamens, des Geburts- und Todesjahres versehen werden. Die Beschriftung beginnt einheitlich von oben mit einem Abstand von 9 cm.

Die Schriftart ist vom Nutzungsberechtigten frei wählbar, darf folgendes Maß aber nicht überschreiten: Großbuchstaben max. 3,5 cm, Kleinbuchstaben max. 2,5 cm, Zahlen max. 2 cm. Die Farbe der Beschriftung ist einheitlich dunkelgrau (Durol). Ornamente oder Symbole dürfen die Schriftgröße nicht überragen. Das Anbringen von Bildern ist mit max. 8 cm erlaubt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 3 Sätze 7 bis 12 entsprechend.

(5) Pflegefreie Urnengrabstätten im Rasenfeld werden nach der Beisetzung durch die Friedhofsverwaltung angelegt, mit Steinplatten im Format 30 cm x 40 cm x 3 cm im Rasenfeld liegend gestaltet und für die Dauer der Nutzungszeit gepflegt (Rasenschnitt und Freischneiden der Platten). Die Nutzungszeit beträgt 8 Jahre. Es dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Eigentum an der Steinplatte. Für den Grabrechtsinhaber entfällt hier die Pflegeverpflichtung der §§ 27 ff. Blumenschmuck, Gebinde

und anderer Grabschmuck sind auf der Rasenfläche untersagt und dürfen von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(6) Baumgrabstätten befinden sich im Wurzelbereich von Bäumen und werden in zwei Formen angeboten, als Partnergrabstätten zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen und als Gemeinschaftsgrabstätte für vier Beisetzungen. Sie haben eine Größe von 0,25 m x 0,25 m und sind in einem Kreis um Bäume angelegt. Die Nutzungszeit beträgt 8 Jahre. Die Kennzeichnung der Grabstellen erfolgt auf der im Boden befindlichen Grabmalplatte. An Bäumen sind keine Kennzeichnungen, Schilder, etc. erlaubt. Eine individuelle Grabpflege wie auch das Ablegen oder Anbringen von Grabschmuck oder die Aufstellung von Grablichtern sind nicht zulässig. Die vorstehend genannten Regelungen gelten entsprechend für Wiesengrabstätten.

§ 16 Grabstätten für anonyme Urnenbeisetzungen

[gegenstandslos]

§ 17 Muslimische Grabstätten

(1) Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattung nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten in einem gesonderten Grabfeld möglich.

(2) Die Grabstätten sind so ausgerichtet, dass die Verstorbenen, auf der rechten Seite liegend, Mekka zugewandt sind. Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen.

(3) Es handelt sich um Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung, deren Nutzungszeit für die Dauer von 15 Jahren verliehen wird.

(4) Die Überführung zum Friedhof, der Trägerdienst zur Grabstätte sowie die Grablegung erfolgt durch das Personal des beauftragten Bestattungsunternehmens. Die Beförderung auf dem Friedhof erfolgt ausschließlich in einem geschlossenen Sarg. Sofern die Angehörigen Trägerdienst und Grablegung selbst übernehmen möchten, ist dies vorab der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dies gilt auch hinsichtlich besonderer individueller Gestaltungswünsche für die Trauerfeier oder die Verabschiedung am Grab.

(5) Für das muslimische Grabfeld gelten die Regelungen zur Gestaltung und Pflege von Grabstätten sowie zur Errichtung von Grabmalen entsprechend.

§ 18 Ehrengabstätten

Der Entscheidung des Stadtrates der Stadt Königsbrunn bleibt es vorbehalten, verstorbenen Bürgern, die sich um das öffentliche Wohl der Stadt Königsbrunn in hervorragender Weise verdient gemacht haben, ein Ehrengrab zuzuweisen, es anzulegen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof sind ein Grabfeld mit allgemeinen und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(3) Die Gestaltungsvorschriften der §§ 20 - 30 gelten nicht für Urnenwandnischen, Urnenstellen, Grabfelder mit pflegefreien Urnengrabstätten im Rasenfeld, Baumgrabstätten und für Grabstätten in der Anlage der Sternenkinder.

(4) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 29) – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung muss auf der Grabstätte ein Grabmal errichtet werden. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der Fassung Stand Februar 2019) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Abmessungen der Grabstätte dürfen nicht überschritten werden. Firmennamen auf Grabmalen dürfen nur in unauffälliger Weise auf einer Schmalseite unten angebracht werden. Der Firmenname darf nicht höher als 2 cm sein. Auf jedem Grabmal ist auf der linken Seitenfläche vom Besucher aus gesehen ca. 40 cm über der Grasnarbe die Nummer des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise einzugravieren. Diese Bestimmung gilt auch für Denkmäler auf den Urnenfeldern und für die Urnennischenwand, wobei die Eingravierung auf der linken unteren Hälfte der Ansichtsfläche der Liegeplatte bzw. des Verschlussdeckels der Urnennischenwand zu erfolgen hat.

Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen sich in die Umgebung des Grabfeldes einfügen oder der Abteilung zugrundeliegenden Planung gestalterisch entsprechen. In ihrer Gestaltung und Bearbeitung müssen dazu nachstehende Anforderungen eingehalten werden:

- a) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Natursteine mit Bronze oder Eisen und Schmiedeeisen verwendet werden. Entsprechende Imitationen aus Kunststoffen, Beton oder Mauerwerk sind nicht zugelassen.
- b) Die Anbringung von Liegeplatten auf Sarggräbern ist untersagt soweit die Abdeckung mehr als die Hälfte der Oberfläche der Grabstätte ausmacht.
- c) Die Grabmale dürfen nicht spiegeln. Politur ist als gestalterisches Element in der Vorderfläche erlaubt, sofern sie nicht überwiegt.

Sollte bezüglich der Gestaltung eine Einigung zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Grabrechtsinhaber nicht zustande kommen, so kann eine Gutachterkommission angerufen werden. Diese Kommission besteht aus dem Ortsbildreferenten, dem Obermeister der Steinmetzinnung und dem Leiter des Fachbereiches II als abschließend Verantwortlichem.

(2) Auf Grabstätten für Sargbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Sarggrabstätten für 2 Särge: Höhe: 100 cm - 150 cm, Breite: max. 60 cm

Sarggrabstätten für 4 Särge: Höhe: 100 cm - 180 cm, Breite: max. 140 cm

(3) Auf Urnenerdgrabstätten (§ 15 Abs. 2) sind ausschließlich liegende Grabmale von mindestens 30 cm x 30 cm x 6 cm bis max. 70 cm x 70 cm x 16 cm zugelassen. Auf den pflegefreien Urnengrabstätten im Rasenfeld (§ 15 Abs. 5) sind nur – von der Stadt Königsbrunn vorgegebene – einheitliche Gedenkplatten in der Größe von 30 cm x 40 cm x 3 cm zugelassen.

§ 23 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Satz 2 gilt nicht für Holzkreuze, die kleiner als 120 cm x 50 cm x 10 cm sowie andere Grabmale, die kleiner als 40 cm x 25 cm x 20 cm sind. Die antragstellende Person hat ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht in einem geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Die Antragstellenden bleiben für die Dauer der Nutzung für den Inhalt verantwortlich.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in geeignetem Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht den Vorschriften der §§ 20 und 22 entspricht. Eine erteilte Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 2 Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als Holztafeln oder Holzkreuze, Findlinge oder Kissensteine zulässig und dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Die Fundamente werden von der Stadt Königsbrunn hergestellt.

§ 23a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 24 Anlieferung

Vor der Anlieferung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie bei Änderung auf dem Friedhof ist das Friedhofsamt zu verständigen.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher und in würdigem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung 3 Monate auf Kosten der Verantwortlichen aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung des Friedhofsträgers bleibt unberührt; der Friedhofsträger haftet den Verantwortlichen im Innenverhältnis, soweit diese nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 26 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, nach der Rückgabe einer Grabstätte oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Königsbrunn über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.

(3) Sofern ein Grabmal ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt wurde und nicht genehmigungsfähig ist, hat der Nutzungsberechtigte dieses unverzüglich zu entfernen. Die Regelungen in Abs. 2 Satz 2 bis Satz 4 geltend entsprechend.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Beisetzung im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauerhaft in Stand gehalten werden.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Verwendung von Zierkies ist zulässig, wenn die Oberfläche der Grabstätte nicht mehr als zur Hälfte davon bedeckt ist. In diesem Fall muss die Grabstätte so eingefasst sein, dass nichts in die Rasenfläche fallen kann. Die Kombination einer hälftigen Abdeckung mit Zierkies mit einer Liegeplatte nach § 22 Abs. 1 b) ist nicht zulässig.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ende des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann von den Nutzungsberechtigten verlangen, dass sie die Grabstätte nach Ende der Nutzungszeit abräumen.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sowie die Verwendung von Giften als Schädlingsbekämpfungsmittel sind nicht gestattet. Das Anbringen oder Ablegen von Kunststoff oder Plastikblumen aller Art ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen und an den vorgesehenen Abraumplätzen abzulagern.

(7) Die Regelung des § 26 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 28 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 27 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 29 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es darf nur ein Teil der Grabstätte, nämlich 1 m tief vom Grabmal an gerechnet und max. der Breite der jeweiligen Grabstelle entsprechend bepflanzt werden. Die übrige Grabfläche zwischen den anliegenden Gräbern ist mit Rasen einzusäen.
- (2) Zierbäume und Sträucher sind ausnahmslos nur bis zu Höhe des Grabmals zulässig; die sich aus der Breite der Grabstelle ergebende Seitenbegrenzung darf nicht überschritten werden.
- (3) Urnenerdgrabstätten dürfen innerhalb einer Größe von 100 cm x 100 cm (abzüglich der Liegeplatte) mit niedrigwachsenden Blumen und Gewächsen bepflanzt werden, die eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten dürfen; die sich aus der Breite der Grabstelle ergebende Seitenbegrenzung darf nicht überschritten werden.
- (4) Das Abdecken der Sarg- und Ehrengrabstätten, insbesondere mit Platten, ist verboten.
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 und 27 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf ihre Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden die unbekanntenen Verantwortlichen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31 Benutzung der Leichenräume

(1) Die Leichenräume dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Friedhofspersonal betreten werden.

(2) Die Angehörigen entscheiden, ob eine Aufbahrung im geschlossenen oder offenen Sarg erfolgen soll. Wird darüber keine Entscheidung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Auch ohne Einverständnis der Angehörigen kann die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der Pietät notwendig ist. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 32 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Verstorbene, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt waren, sind gesondert aufzubewahren. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung zuständigen Gesundheitsbehörde.

§ 32 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Aussegnungshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Sicherheitsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. War die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt, so bedarf es zusätzlich der Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde.

(3) Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz erkrankt war oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 34 Haftung

Die Stadt Königsbrunn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen, es sei denn diese Schäden resultieren aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den Friedhofsträger. Im Übrigen haftet die Stadt Königsbrunn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsbe-

rechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 35 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt Königsbrunn verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Davon abweichend treten die Vorschriften des § 15 Abs. 6 zum 01.01.2020 und die Vorschriften des § 14 Abs. 3 zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Königsbrunn in der Fassung der letzten Änderung vom 05.07.2017 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Königsbrunn, 03.07.2019

Franz Feigl
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 11.07.2019 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 11.07.2019 / Abschnitt Königsbrunn, Seite 8, hingewiesen. Die Satzung ist auch unter www.koenigsbrunn.de einzusehen.

Königsbrunn, 11.07.2019
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
1. Bürgermeister